



## Beitragsordnung

**Allgemeines** Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder und ist Bestandteil des Antrags auf Mitgliedschaft und der Beitrittserklärung. Sie kann nur vom Vorstand des Vereins geändert werden. In begründeten Härtefällen kann der Vorstand den Beitrag einzelner Mitglieder ermäßigen oder auch ganz erlassen.

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge. Der Vorstand legt die sonstigen Gebühren und Umlagen fest. Neu festgesetzte Mitgliedsbeiträge gelten zum 1. Juli des laufenden oder zum 1. Januar des folgenden Jahres, in dem der Beschluss gefasst wurde.

Für die Beitragshöhe ist die am Fälligkeitstag bestehende Art der Mitgliedschaft maßgebend. Soweit dem Verein kein entsprechender Nachweis eingereicht wird, der einen geringeren Beitrag rechtfertigt, ist der für aktive Mitglieder festgesetzte Betrag zu entrichten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Geschäftsstelle über Änderungen ihrer persönlichen Verhältnisse schriftlich zu informieren. Dazu gehören insbesondere die Anschrift, die Bankverbindung, der Familienname, die Abteilungszugehörigkeit sowie alle Änderungen, die für die Beitragsberechnung relevant sind.

Ein Austritt aus dem Verein ist zum 30.06. und 31.12. des jeweiligen Jahres möglich; davon ausgenommen sind die „Kindersportschule“ und „Cross-Sport“: ein Austritt ist dort nur zum 31.03. und 30.09. möglich. Die Austrittserklärung muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf dieser Frist schriftlich der TSG-Geschäftsstelle vorliegen.

Der Vorstand kann ein Mitglied von der Mitgliederliste streichen und damit aus dem Verein ausschließen, wenn das Mitglied trotz zweimaliger Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen mindestens sechs Monate im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

Die Beitrags-, Gebühren- und Umlagen-Erhebung erfolgt durch Datenverarbeitung. Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden nach der EU-Datenschutzverordnung (DSGVO) gespeichert.

## Zahlungsmodalitäten

Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen werden per SEPA-Lastschriftmandat eingezogen. Das Mitglied ist verpflichtet, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für ausreichende Deckung des angegebenen Kontos zu sorgen. Grundsätzlich werden keine Beitragsrechnungen erstellt. Zahlung auf Rechnung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. In diesen Fällen wird eine zusätzliche Verwaltungsgebühr in Höhe von 5 Euro pro Rechnungsversand erhoben.

Die Zahlungsfrist beträgt 2 Wochen nach Erhalt der Rechnung.

Rückständige Beiträge werden durch die Geschäftsstelle angemahnt; zusätzlich einer Mahngebühr in Höhe von 5 Euro pro Mahnung.

Die Beiträge werden zu folgenden Terminen per Lastschrift abgebucht:

**Beitrag für Gesamtverein und Abteilungen \*).**

Einzugstermine: halbjährlich zum **25.01.** und zum **25.07.** des jeweiligen Jahres.

Bei einem **Eintritt im Lauf des Jahres** werden die Beiträge zum nächstmöglichen **25. des Monats** eingezogen.

**Beitrag für Kindersportschule, Kunstturnen, Rhythmische Sportgymnastik, Cross-Sport oder Fußballschule.**

Einzugstermin: zum 25. des jeweiligen Monats.

---

### \*) Abteilungs- und Kursbeiträge.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie werden im Einvernehmen mit dem Hauptausschuss vom Vorstand festgesetzt.

Für zusätzliche Sportangebote (Trainingslager, Kurse, Projekte usw.) können gesonderte Gebühren erhoben werden, die im Einzelnen vom Vorstand festgelegt werden. Diese werden ebenfalls im SEPA-Lastschriftverfahren abgebucht.